

Bericht des Vorstands

der

Marinomed Biotech AG FN 276819 m, ISIN ATMARINOMED6

gemäß §§ 170 Abs. 2 iVm 153 Abs. 4 AktG
(Ausschluss des Bezugsrechts bei genehmigtem Kapital)
zum 10. Punkt der Tagesordnung der am 20. Juni 2024 stattfindenden
7. ordentlichen Hauptversammlung

Sämtliche Mitglieder des Vorstands der Marinomed Biotech AG, mit dem Sitz in Korneuburg und der Geschäftsanschrift Hovengasse 25, 2100 Korneuburg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg unter FN 276819 m (die "Gesellschaft"), erstatten gemäß §§ 170 Abs. 2 iVm 153 Abs. 4 Satz 2 AktG nachstehenden Bericht an die am 20. Juni 2024 stattfindende 7. ordentliche Hauptversammlung (die "Ordentliche Hauptversammlung") der Gesellschaft.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 1.540.530,- und die Gesellschaft hat gegenwärtig 1.540.530 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien (Stammaktien) mit Stimmrecht ausgegeben. Im Rahmen der Hauptversammlung vom 21. Juni 2023 wurde dem Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung die Ermächtigung eingeräumt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 759.583,- durch Ausgabe von bis zu 759.583 neuen Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen. Dieses genehmigte Kapital wurde vom Vorstand bislang nicht ausgenützt.

Zum 10. Punkt der Tagesordnung hat der Vorstand der Marinomed Biotech AG folgenden Beschlussvorschlag erstattet:

- (a) Das bestehende Genehmigte Kapital 2023 wird aufgehoben.
- (b) Der Vorstand ist bis 19.06.2029 ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 770.265,- (Euro siebenhundertsiebzigtausendzweihundertfünfundsechzig), allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 770.265 (siebenhundertsiebzigtausendzweihundertfünfundsechzig), neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zum Mindestausgabepreis von EUR 1,- je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen ("Genehmigtes Kapital 2024").

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen neuen Aktien einzuräumen, wobei das gesetzliche Bezugsrecht den Aktionären in der Weise eingeräumt werden kann, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs. 6 Aktiengesetz).



Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen neuen Aktien ist in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % (zehn Prozent) des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2024 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung

- (i) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen; und/oder
- (ii) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage in einer oder mehreren Tranche(n) erfolgt, um allenfalls im Interesse der Gesellschaft zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung und/oder der Aufnahme neuer und/oder der Fortführung bestehender Projekte auch eine kurzfristige Mittelaufbringung schnell und flexibel zu sichern (insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens).

Darüber hinaus ist der Vorstand zusätzlich zu den obenstehenden Fällen des Direktausschlusses des gesetzlichen Bezugsrechts ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das gesetzliche Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen neuen Aktien auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern:

- die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (z.B. Patenten) erfolgt; und/oder
- (ii) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10 % (zehn Prozent) des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2024 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet.

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 ergeben; und

(c) Aufhebung von § 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft und Einfügung eines neuen Absatzes 6, der wortgleich lautet wie der zu diesem Tagesordnungspunkt unter b) gefasste Beschluss.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand der Gesellschaft gemäß §§ 170 Abs. 2 iVm 153 Abs. 4 Satz 2 AktG daher der Hauptversammlung den nachfolgenden schriftlichen

BERICHT

über den Grund für den teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts) bzw. die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum gesonderten Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit einer Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024:



1. Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts

Ein Direktausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bereits durch die Hauptversammlung hat zur Folge, dass es im Fall einer Ausnützung des Genehmigten Kapitals 2024 keiner späteren Beschlussfassung des Vorstands der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts und keiner Veröffentlichung eines gesonderten Berichts zum Bezugsrechtsausschluss mehr bedarf.

Der im Rahmen der von der Ordentlichen Hauptversammlung zu beschließenden Ermächtigung erfolgende Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bei der Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage (i) zur Bedienung von Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) und/oder (ii) zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung und/oder zur Aufnahme neuer und/oder der Fortführung bestehender Projekte ist aus folgenden Gründen erforderlich, im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt und geboten:

1.1. Direktausschluss zur Bedienung von Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen)

Die Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bis zu einem Gesamtausmaß von höchstens 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Ordentlichen Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2024 bestehenden Grundkapitals soll der Gesellschaft die Bedienung allfälliger Mehrzuteilungsoptionen an Emissionsbanken im Zuge von künftigen Kapitalerhöhungen ermöglichen. Bei einer Kapitalerhöhung mit Platzierung über Emissionsbanken ist es marktüblich, dass den Emissionsbanken eine Mehrzuteilungsoption von typischerweise 10–15 % des Volumens der Grundtransaktion eingeräumt wird. Eine solche bei Aktienemissionen übliche Maßnahme hat den Zweck, die Kursentwicklung nach der Platzierung und Handelsaufnahme der neuen Aktien zu stabilisieren, und liegt somit im Interesse der Gesellschaft.

Bei einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe-Option) haben die Emissionsbanken die Möglichkeit, im Rahmen der kapitalmarktrechtlichen Vorgaben, mehr angebotene Aktien zuzuteilen, als das Angebot selbst ausmacht; die für die Zuteilung erforderlichen Aktien werden den Emissionsbanken üblicherweise durch eine Wertpapierleihe zur Verfügung gestellt. Dadurch wird die Grundlage für eine Stabilisierung der Kurse geliefert: Fällt der Aktienkurs nach dem Angebot, so erwerben die Emissionsbanken Aktien am Markt, stützen dadurch den Kurs der Aktien und bedienen aus diesem die Wertpapierleihe (oder gleich direkt die überhöhte Zuteilung, sofern spätere Erfüllung vereinbart wurde). Steigen die Kurse, so nehmen die Emissionsbanken eine vorher abgeschlossene Option wahr, durch die sich die Gesellschaft verpflichtet, den Emissionsbanken mehr Aktien im erforderlichen Ausmaß zum Kurs der ursprünglichen Emission zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts liegt hier im klaren Interesse der Gesellschaft (und auch der Aktionäre) und ist erforderlich, um diese Funktion erfüllen zu können.

Eine Beeinträchtigung der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Bedienung von Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) ist nicht zu erwarten:

 Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass bei einer Bedienung einer von der Gesellschaft eingeräumten Mehrzuteilungsoption aus



genehmigtem Kapital die Ausgabe der neuen Aktien zum Kurs der ursprünglichen Emission und somit zum in der Emission ermittelten Marktpreis erfolgt.

- Eine spürbare Verwässerung der Stimmrechte ist bei einer Kapitalerhöhung im Gesamtausmaß von höchstens 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2024 bestehenden Grundkapitals nicht zu befürchten.
- Auch haben die Aktionäre darüber hinaus die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist in diesem Zusammenhang daher im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

Um eine Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024 zeitlich rasch und flexibel in Entsprechung des Marktstandards bei Aktienemissionen umsetzen zu können, soll das Bezugsrecht zur Bedienung allfälliger Mehrzuteilungsoptionen von der Ordentlichen Hauptversammlung bereits direkt ausgeschlossen werden. Anderenfalls müsste der Vorstand der Gesellschaft zwei Wochen vor der entsprechenden Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat über die Zustimmung einen gesonderten Bericht über die Ausübung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts veröffentlichen.

1.2. Eigenkapitalausstattung sowie Projektfinanzierung

Um weiteres Wachstum der Gesellschaft zu sichern und um innovative Lösungsansätze im Bereich virologischer und immunologischer Therapien zur Behandlung von Atemwegs- und Augenerkrankungen zu erforschen und zu entwickeln, kann es etwa zur Durchführung von klinischen oder anderen operativen Maßnahmen nötig werden, ohne Verzögerung und auch kurzfristig Kapital aufzubringen. Ebenso kann sich ein entsprechender Finanzierungsbedarf zur Finanzierung einer Unternehmensakquisition, zur Finanzierung der Ausweitung der Geschäftstätigkeit bzw. von Großprojekten oder zur Deckung eines Refinanzierungsbedarfs (etwa zur Tilgung von Anleihen, Kredit- oder sonstigen Finanzierungen) ergeben. Die Gesellschaft hat daher ein starkes Interesse daran, bei positiven Aussichten für laufende oder neue Projekte sowie einem anderen der oben genannten Finanzierungsbedürfnisse, die Finanzierung rasch, flexibel und unkompliziert sicherzustellen.

Die Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage von höchstens insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2024 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft soll die Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage ermöglichen.

Bei Eigenkapitalmaßnahmen und/oder der Ausgabe eigenkapitalähnlicher Finanzierungsinstrumente und Einbeziehung nationaler oder internationaler institutioneller oder großer nicht-institutioneller Investoren zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und/oder Finanzierung von laufenden und/oder neuen Projekten der Gesellschaft ist es erforderlich, dass die Gesellschaft schnell und flexibel handeln kann. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es von Bedeutung, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen oder



von der langen Einberufungsfrist einer Hauptversammlung abhängig ist. Insbesondere in diesen Fällen kann der Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts zur Ermöglichung der raschen Platzierung von Aktien der Gesellschaft erforderlich oder zweckmäßig sein.

Insbesondere institutionelle Investoren stellen spezielle Anforderungen an Transaktionsstruktur und die zeitliche Flexibilität bei der Emission von Aktien oder eigenkapitalähnlichen Finanzierungsinstrumenten, denen in der Regel nur mit einer Emission unter Bezugsrechtsausschluss Rechnung getragen werden kann. Eine Bezugsrechtsemission kann folglich dazu führen, dass institutionelle Investoren aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung und Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der mindestens zweiwöchigen Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nicht oder nur mit einem geringen Emissionsvolumen angesprochen werden können. Das betrifft insbesondere negative Kursveränderungen während der Angebotsfrist mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg und/oder die Kosten der Kapitalmaßnahmen (insbesondere in volatilen Märkten) und die Vermeidung einer Spekulationsgefahr (short selling) gegen die Aktien während des Angebotszeitraums. Die Verringerung des Platzierungsrisikos ist insbesondere in einem schwierigen Börsenumfeld wesentlich. Die Kapitalerhöhung unter Direktausschluss des Bezugsrechts ermöglicht die rasche Platzierung innerhalb einer kurzen Angebotszeit. Dadurch kann die Gesellschaft sich bietende Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel für eine Kapitalerhöhung nutzen.

Durch einen Bezugsrechtsausschluss hat die Gesellschaft auch die Möglichkeit, vorab einen oder eine Auswahl ausgesuchter Investoren anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichten (Anchor Investor). Durch die Möglichkeit der Zusage einer fixen Zuteilung an diesen Investor oder diese Investoren erhöht sich einerseits in der Regel der für die Gesellschaft umsetzbare Emissionspreis und andererseits kann dadurch eine positive Signalwirkung einer fixen Platzierung und Übernahme von Aktien bei einem Anchor Investor in der Regel auch für eine allfällige nachfolgende Bezugsrechtsemission die Transaktionssicherheit zum Vorteil der Gesellschaft erhöhen. Auch aus strategischen Überlegungen kann es für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, einen Investor, welcher durch seine Kompetenz und/oder sein Investitionskapital neue Geschäftsfelder für die Gesellschaft eröffnen kann oder aber die Marktstellung der Gesellschaft verfestigt und stärkt, als neuen Aktionär für die Gesellschaft zu gewinnen. Weiters können bei einer Privatplatzierung mit Bezugsrechtsausschluss unter bestimmten Voraussetzungen, die ansonsten mit einem öffentlichen Angebot verbundene Prospektpflicht und die daraus resultierenden erheblichen Kosten vermieden werden, was die Kosten der Kapitalaufbringung für die Gesellschaft deutlich reduziert. Durch den Direktausschluss des Bezugsrechts wird die Gesellschaft insbesondere in die Lage versetzt, die Vorteile von schnellen und flexiblen Finanzierungsverfahren (wie etwa einem sogenannten Accelerated Bookbuilding-Verfahren) zu nutzen und damit auch das mit der Durchführung einer Kapitalerhöhung verbundene Platzierungsrisiko deutlich zu verringern. Bei einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren kann etwa die Gesellschaft die Preisvorstellungen des Marktes während einer kurzen Angebotszeit exakter und rascher bewerten, als dies im Rahmen einer Bezugsrechtsemission möglich wäre, bei der sich erst im Verlauf der Angebotsfrist der für die Emission maßgebliche Preis bildet. Durch ein Accelerated Bookbuilding-Verfahren kann somit das Risiko minimiert werden, dass sich einmal festgelegte Konditionen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Platzierung am Markt als nicht mehr marktgerecht erweisen. Es hat sich gezeigt, dass Markteinschätzungen innerhalb einer zweiwöchigen Bezugsfrist durchaus sehr erheblichen Änderungen unterliegen können. Bei einer Emission mit Direktausschluss kann die Gesellschaft hingegen einen unter



Berücksichtigung der aktuellen Markgegebenheiten – soweit möglich – optimierten Emissionspreis vergleichsweise rasch und flexibel festlegen und für eine Kapitalerhöhung nutzen. Die internationale Praxis hat auch gezeigt, dass bei einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren in der Regel schon an sich bessere Konditionen erreicht werden können, als dies sonst der Fall wäre, da durch die sofortige Platzierung die Marktrisikofaktoren entfallen, die von institutionellen Investoren sonst zulasten der Gesellschaft als preiswirksamer Abschlag einkalkuliert würden.

Demzufolge wird sich der Ausgabekurs der neuen Aktien im Rahmen einer Privatplatzierung unter Ausschluss von Bezugsrechten bestehender Aktionäre möglichst nahe am Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft orientieren, sodass eine Verwässerung der Altaktionäre soweit wie möglich vermieden werden kann. Ferner hat dadurch jeder Aktionär aufgrund des börsennahen Ausgabekurses der neuen Aktien die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben, um einer Verwässerung vorzubeugen.

Es kann daher festgestellt werden, dass durch den Verzicht auf die zeit- und somit auch kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsangebots ein allfälliger Finanzierungsbedarf der Gesellschaft – allerdings auf das Volumen von 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Ordentlichen Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2024 bestehenden Grundkapitals beschränkt – sehr zeitnah und effektiv gedeckt werden kann, was nicht nur im Interesse der Gesellschaft liegt, sondern aus den oben angeführten Gründen auch im Interesse aller Aktionäre ist.

Der direkte Bezugsrechtsausschluss zur Durchführung von Kapitalerhöhungen (insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding-Verfahrens) liegt somit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, weil nur dadurch sichergestellt werden kann, dass ausgewählte Investoren in ausreichendem Ausmaß Aktien der Gesellschaft zeichnen und somit die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft gestärkt werden kann. Der direkte Bezugsrechtsausschluss ist weiters dazu geeignet, die Kosten einer Kapitalmaßnahme für die Gesellschaft erheblich zu senken.

Der direkte Bezugsrechtsausschluss stellt ein geeignetes Mittel zur Zweckerreichung, nämlich der Beteiligung ausgewählter Investoren an der Gesellschaft im Rahmen rasch umsetzbarer Transaktionsstrukturen, dar und ist nicht unverhältnismäßig, sodass der Direktausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre sachlich gerechtfertigt ist.

2. Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts mit Zustimmung des Aufsichtsrats

Der Vorstand der Gesellschaft soll auch, zusätzlich zum oben stehenden Fall des Direktausschlusses des gesetzlichen Bezugsrechts, ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen neuen Aktien auszuschließen, wenn und sofern die Kapitalerhöhung (i) gegen Sacheinlage, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (z.B. Patenten) erfolgt, oder (ii) gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die



Einräumung des Genehmigten Kapitals 2024 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet.

2.1. Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen

Das Genehmigte Kapital 2024 sieht auch eine Ermächtigung des Vorstands der Gesellschaft zum Ausschluss des Bezugsrechts vor, um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen, sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (z.B. Patenten) erfolgt.

Die Gesellschaft beabsichtigt weiterhin zu wachsen. Ein solches Wachstum kann auch in Form des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland (im Folgenden auch "Unternehmenserwerb") stattfinden. Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlage unter Ausschluss der Bezugsrechte soll dem Vorstand die notwendige Flexibilität einräumen, Aktien aus genehmigtem Kapital bei entsprechendem Bedarf auch als (teilweisen) Kaufpreis für bestehende Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Anteile an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (z.B. Patenten) einzusetzen. Eine Einbringung von derartigen Vermögenswerten als Sacheinlage erfordert den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, weil das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist und gerade nur vom Sacheinleger (aber nicht allen Aktionären) eingebracht werden kann. Der Erwerb von bestehenden Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (z.B. Patenten) in der Form, dass diese Vermögenswerte als Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, steht im Interesse der Gesellschaft, weil die Gesellschaft diese Vermögenswerte erwerben will.

Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in die Gesellschaft gegen Gewährung neuer Aktien – in diesem Fall aus dem Genehmigten Kapital 2024 – einbringt, wird das Grundkapital der Gesellschaft erhöht und somit das Eigenkapital der Gesellschaft gestärkt.

Während bei einem Unternehmenserwerb durch Bezahlung eines Barkaufpreises je nach Kaufpreis ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es auch aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an der Gesellschaft beteiligt oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft erhält.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass ein Unternehmen oder Anteile an einer Gesellschaft gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes bestehender Aktionäre anerkannt. Im Hinblick auf das geplante weitere Wachstum der Gesellschaft besteht ein Interesse der Gesellschaft, gegebenenfalls den Erwerb eines Unternehmens, Betriebs, Teilbetriebs oder von Anteilen durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Das Genehmigte Kapital 2024 erlaubt der



Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Der Bezugsrechtsausschluss ist deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Verkäufer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht der Gesellschaft kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich und/oder nützlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an der Gesellschaft erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert der Gesellschaft entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder von Anteilen an der betreffenden Gesellschaft besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an dem Unternehmen dem Wert von der Gesellschaft gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien an der Gesellschaft. Die Bestandsaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens teil, die sich in der Regel durch Synergien mit der Gesellschaft erhöhen sollten.

2.2. Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2024 soll der Vorstand der Gesellschaft auch ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2024 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet.

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.1 dieses Berichts zum Bezugsrechtsausschluss verwiesen, welche auch für diese Ermächtigung Gültigkeit haben.

Der Ausschluss des Bezugsrechts liegt daher im überwiegenden Interesse der Gesellschaft und ist sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig, um eine rasche und flexible Aufnahme von Eigenkapital durch die Gesellschaft (ohne zweiwöchige Bezugsfrist) durchführen zu können.



2.3. Allgemeines zur Ausübung der Ermächtigung

Im Hinblick auf die Dauer des Genehmigten Kapitals 2024 von fünf Jahren können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von jungen Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies von der Wertentwicklung der Gesellschaft abhängt. In den hier geschilderten Fällen ist bei Erteilung der Ermächtigung eine Angabe über den Ausgabebetrag nicht notwendig. Die Altaktionäre der Gesellschaft werden über den Ausgabebetrag dadurch unterrichtet, dass der Vorstand bei Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 unter Ausschluss des Bezugsrechts spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Beschlusses des Aufsichtsrats, mit dem der Aufsichtsrat über die Zustimmung der Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 beschließt, in sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG einen weiteren Bericht zu veröffentlichen hat, in dem unter anderem auch der Ausgabebetrag der neuen Aktien begründet wird (§ 171 Abs. 1 AktG).

Der Ausgabekurs der neuen Aktien unter Ausschluss von Bezugsrechten bestehender Aktionäre wird sich möglichst nahe am Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft orientieren, sodass eine Verwässerung der Altaktionäre soweit wie möglich vermieden werden kann. Zusätzlich soll die Beschränkung des verhältnismäßigen Beteiligungsverlusts in § 5 Absatz 9 der Satzung dahingehend angepasst werden, dass die Summe aus (i) neuen Aktien, die zur Bedienung von Finanzinstrumenten, zu deren Ausgabe der Vorstand in der Hauptversammlung vom 20.06.2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wurde, ausgegeben werden, (ii) neuen Aktien, die zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Stock Option Plan 2018 sowie dem Management Stock Option Plan 2024 eingeräumt werden sowie (iii) aus dem Genehmigten Kapital 2024 (§ 5 Abs. 6 der Satzung) bereits ausgegebenen oder auszugebenden Aktien, für deren Ausgabe zum Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente bereits rechtswirksame Beschlüsse vorliegen, den Betrag von 770.265 Stück nicht überschreiten darf.

Bei Abwägung aller Umstände ist die jeweilige Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Bezugsrechtausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre geboten. Der Vorstand kann die Ausübung der Ermächtigung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen. Die Bedingungen werden jeweils zu gegebener Zeit so festgelegt werden, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt werden. Im Falle von Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage bedarf es überdies einer Prüfung der Sacheinlage durch einen gerichtlich bestellten Sacheinlageprüfer.

Korneuburg, im Mai 2024

Der Vorstand